

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** (FN 364417 h beim Landesgericht Linz), Stifterstraße 19, 4360 Grein, wird die mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.06.2012, KOA 4.230/12-002, in Spruchpunkt 5.1. zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnete Übertragungskapazität „GREIN 2 (Gobelwarte) Kanal 54“ gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, iVm §§ 57 Abs. 4 und 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, nach Maßgabe des beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblatts dahingehend geändert, dass die Übertragungskapazität nunmehr wie folgt lautet:

10N400. Übertragungskapazität „SFN Strudengau Kanal 54“, gebildet aus
 - a. „GREIN 3 Kanal 54“ (Beilage 10N400a1 zum Bescheid der KommAustria vom 22.06.2012, KOA 4.230/12-002)
 - b. „AMSTETTEN 1 (Kollmitzberg) Kanal 54“ (Beilage 10N400b)

2. Der **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001) erteilt:

b. „AMSTETTEN 1 (Kollmitzberg) Kanal 54“
(Beilage 10N400b)

3. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkte 1. und 2. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001 befristet.
4. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.07.2012 stellte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG im Zusammenhang mit der ihr erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ den Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlage „AMSTETTEN 1 (Kollnitzberg) Kanal 54“ zusätzlich zu dem bestehenden Senderstandort und legte dazu ein technisches Konzept vor.

Am 26.07.2012 wurde der Amtssachverständige Thomas Janiczek mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrags beauftragt; ein entsprechendes Gutachten wurde von diesem am 07.08.2012 vorgelegt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk im Raum Perg und Amstetten („MUX C - Strudengau“) erteilt. Unter einem wurde der Antragstellerin auch die Übertragungskapazität „GREIN 2 (Gobelwarte) Kanal 54“ zugeordnet und die entsprechende Sendeanlage „GREIN 2 (Gobelwarte) Kanal 54“ (Beilage 10N400a) bewilligt. Aufgrund einer Änderung von naturschutzrechtlichen Bestimmungen wurde diese Zuordnung mit Bescheid der KommAustria vom 22.06.2012, KOA 4.230/12-002, dahingehend geändert, dass die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlage für „GREIN 3 Kanal 54“ erteilt wurde.

2.2. Zum Antrag

Der nunmehr beantragte Senderstandort „AMSTETTEN 1 (Kollmitzberg) Kanal 54“ liegt nördlich vom Amstetten; es können mit diesem ca. 215.000 Einwohner zusätzlich versorgt werden. Der beantragte Sender ist durch das bestehende Genfer Allotment Niederösterreich West Kanal 54 abgedeckt und ist das Konzept als technisch realisierbar anzusehen. Das Befragungsverfahren nach Art 4 GE06-Abkommen wurde in KW 32/2012 eingeleitet und ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Es kann ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

3. **Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der Komm Austria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 07.08.2012.

4. **Rechtliche Beurteilung**

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die nicht zugeteilten und verfügbaren drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs sowie nach Maßgabe des Digitalisierungskonzepts, soweit sie sich nach Überprüfung durch die Regulierungsbehörde als geeignet erweisen, zur Einführung und zum Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen zu reservieren und zur Planung von Multiplex-Plattformen heranzuziehen.

Die „Verordnung der KommAustria über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ („Digitalisierungskonzept 2011“) vom 27.04.2011, KOA 4.000/11-023, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G regelt, sieht in § 4 Abs. 2 die Möglichkeit der Erweiterung von Multiplex-Plattformen vor.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass keine Gründe gegen eine Zuordnung der Übertragungskapazität „AMSTETTEN 1 (Kollmitzberg) Kanal 54“ sprechen. Daher konnte die Frequenzzuordnung erfolgen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 2. genannte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist und daher lediglich ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden konnte.

4.3. Bewilligungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung zu erteilen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind, daher war die Bewilligung spruchgemäß zu befristen.

4.4. Auflagen gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 (Spruchpunkte 4., 5. und 6.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass das internationale Koordinierungsverfahren noch durchzuführen ist, hat die Behörde von der Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 4. und 5.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. September 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

1. COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per E-Mail amtssigniert**
- Zur Kenntnis:
2. Oberste Fernmeldebehörde, per E-Mail
 3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
 4. Fernmeldebüro für Salzburg und Oberösterreich, per E-Mail
 5. RFFM im Haus

Beilage 10N400b zu KOA 4.230/12-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG					
2	Senderbetreiber	COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-N4					
4	Name der Funkstelle	AMSTETTEN 1					
5	Standortbezeichnung	Kollmitzberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014 E 51 56	48 N 10 42	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	463					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	54					
10	Mittelfrequenz in MHz	738.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	1/2					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	10N400					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	24.75					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	31.6					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	29,7	29,0	28,8	28,6	28,6	28,3
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	28,3	28,2	28,1	28,1	28,1	28,1
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	28,1	28,1	28,1	28,3	28,3	28,3
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	28,6	29,0	29,7	30	30,3	30,7
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	30,9	31,1	31,3	31,4	31,6	31,4
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	31,3	31,1	30,9	30,7	30,3	30,0
	V						
	26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744					
	27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.					
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen						